

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.12.2019

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.141-90/19

**Nummer:**

**Z-19.141-2424**

**Geltungsdauer**

vom: **13. Dezember 2019**

bis: **13. Dezember 2024**

**Antragsteller:**

**Knauf Gips KG**

Am Bahnhof 7

97346 Iphofen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzverglasung "FireWin F30"**

**der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzverglasung, "FireWin F30" genannt, als Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1, herzustellen:
- Einem lichtdurchlässigen Element aus Scheiben und einem Rahmen aus Aluminium-Profilen
  - zwei Abdeckrahmen
- 1.3 Die maximalen Abmessungen der Brandschutzverglasung (bezogen auf die Außenmaße der Abdeckrahmen) betragen maximal 1206 mm (Breite) x 2562 mm (Höhe). Es dürfen mehreren Brandschutzverglasungen seitlich aneinander gereiht werden.
- 1.4 Die Brandschutzverglasung ist zur Ausführung nichttragender, lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - verwendet werden.
- 1.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, bei einer einseitigen Brandbeanspruchung jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der in diesem Bescheid definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3.1 für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Verwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit diesem Bescheid nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids - zu führen.

- 1.6 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung verwendet werden und
  - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.7 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Wände aus Gips- oder anderen nichtbrennbaren<sup>2</sup> Bauplatten (sog. Trennwände) nach Abschnitt 3.2.2.1, einzubauen.
- Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.
- Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Brandschutzverglasung muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.1.1 Rahmenelement

Das Rahmenelement besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- einem speziellen Rahmen aus Aluminium-Profilen mit Einlagen (sog. Aluminium-Monoblock),
- einer 11 mm dicken, mindestens normalentflammbar<sup>2</sup> Verbundglasscheibe nach DIN EN 14449<sup>3</sup> vom Typ "PYRANOVA S2.0.11" (sog. Mittelscheibe).  
Maximale Abmessungen: 1196 mm (Breite) x 2552 mm (Höhe)
- zwei zusätzlichen Scheiben aus 6 mm dickem, thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2<sup>4</sup>,
- Scheibendichtungen

#### 2.1.2 Abdeckrahmen

Die Abdeckrahmen bestehen aus

- Aluminium-Strangpressprofilen nach DIN EN 12020-1<sup>5</sup> und
- speziellen Befestigungsclips, in Verbindung mit Schrauben  $\varnothing \geq 3,5$  mm x 20/25 mm bzw.  $\varnothing \geq 3,9$  mm x 25 mm

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
  - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

- 2.2.1.2 Herstellung der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 2.1

Die Brandschutzverglasung ist aus Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 herzustellen. Die Herstellung der Brandschutzverglasung hat gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung des Herstellungsprozesses zu erfolgen.

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 sind vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

3	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
4	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
5	DIN EN 12020-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 – Teil 1: Technische Lieferbedingungen

**2.2.2 Korrosionsschutz**

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-3<sup>6</sup>). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem zu versehen; nach dem Einbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

**2.2.3 Transport und Lagerung**

Der Transport der Brandschutzverglasung darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Beschädigung der Brandschutzverglasung, insbesondere der umlaufenden Dichtungen in den Nuten des Monoblocks, ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

**2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung**

Die Brandschutzverglasung und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Brandschutzverglasung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Brandschutzverglasung muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.141-2424
- Herstellwerk:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

**2.2.5 Montageanleitung**

Jede Brandschutzverglasung ist mit einer schriftlichen Montageanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die Angaben für den Zusammenbau und den Einbau der Brandschutzverglasung (z. B. angrenzende Wändezulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände), enthalten muss. Die Anschlüsse sind zeichnerisch darzustellen.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzverglasung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende

<sup>6</sup>

DIN EN 1090-3:2008-09

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Kontrolle der Geometrie und der geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen
- Kontrolle des zulassungsgemäßen Zusammenbaus gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung des Herstellungsprozesses
- Kontrolle der Montageanleitung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung und Bemessung - Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben, sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

### 3.1.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>7</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>7</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>8</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>9</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>10</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>11</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingsreifen nach DIN 18008-4<sup>12</sup> mit  $G = 50$  kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4<sup>12</sup>) erfolgen.

### 3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Der Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweis für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2<sup>13</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

#### 3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1,-2<sup>13</sup> zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

Werden mehrere Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.3 seitlich aneinander gereiht, sind die Zwischenpfosten gemäß den statischen Anforderungen auszubilden.

#### 3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Ständer- und Riegelprofilen der seitlich angrenzenden Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel- gemäß den statischen Anforderungen - zu verwenden.

7	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
8	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
9	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
10	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
11	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
12	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzerfordernisse an absturzsichernde Verglasungen
13	DIN 18008-1,-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
  - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen,
  - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3.1 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieses Bescheids und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 3.2.2 Einbau

#### 3.2.2.1 Angrenzende Bauteile

3.2.2.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 10 cm dicke klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4<sup>14</sup>, Abschnitt 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einer Beplankung aus 12,5 mm dicken nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer<sup>2</sup> Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2 oder
- mindestens 10,5 cm dicke klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-4<sup>14</sup>, Abschnitt 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Holz (Ständerabmessungen mindestens 40 mm x 80 mm) und einer Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren<sup>2</sup> Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer<sup>2</sup> Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.3,

bei einer maximalen Höhe der Wand von 3500 mm.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

3.2.2.1.2 Die Eignung der Brandschutzverglasung zur Erfüllung der Anforderungen des Brand-schutzes ist für den Einbau in die im Folgenden genannten Trennwände nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen/allgemeinen Bauartgenehmigungen, mit einer maximalen Höhe von 3500 mm und einer maximalen Wanddicke von 150 mm, nachgewiesen:

<sup>14</sup> DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Tabelle 1: allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse/allgemeine Bauartgenehmigungen für Trennwände der Firmen

Nr. Typ	Wand- dicke	Beplankung je Seite mindestens Dicke
<b>Baustoff + Metall Gesellschaft mbH</b>		
P-11-003478-PR01-ift W 50/75 W 75/100 W100/125 SW 50/65 mW SW 75/100 oW	≥ 100	2 x 12,5 mm Feuerschutzplatte (GKF) oder GKB nach DIN 18180 <sup>15</sup>
<b>Danogips GmbH u. Co. KG</b>		
Z-19.32-2147	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatten vom Typ DF... nach DIN EN 520 <sup>16</sup>
<b>FERMACELL GmbH</b>		
P-3025/3165-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsfaserplatten "FERMACELL" nach ETA 03/0050 oder 1 x 12,5 mm FERMACELL-Powerpaneel H <sub>2</sub> O" Platten nach ETA 07/0087
Z-19.32-2148	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsfaserplatten vom Typ GF-C1-I-W2 nach DIN EN 15283-2 <sup>17</sup> bzw. nach ETA 03/0050
<b>Knauf Gips KG</b>		
P-3310/563/07-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatten vom Typ DF... nach DIN EN 520 <sup>16</sup>
P-2100/343/17-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Aquapanel Cement Board DIN EN 12467 <sup>18</sup>
P-3239/5122-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Aquapanel Cement Board DIN EN 12467 <sup>18</sup>
Z-19.32.2146	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatten vom Typ DF... nach DIN EN 520 <sup>16</sup>
<b>Saint-Gobain Rigips GmbH</b>		
P-3014/1393-MPA BS	≥ 100	1 x 25 mm Rigips Gipsplatten, die leichte RB/RBI nach DIN 18180 <sup>15</sup>
Z-19.32-2149	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatten vom Typ DF... nach DIN EN 520 <sup>16</sup>

<sup>15</sup> DIN 18180:2014-09  
<sup>16</sup> DIN EN 520:2014-09  
<sup>17</sup> DIN EN 15283-2:2009-12  
<sup>18</sup> DIN EN 12467:2018-07

Gipsplatten – Arten und Anforderungen  
Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren  
Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren  
Faserezement-Tafeln – Produktspezifikation und Prüfverfahren

Nr. Typ	Wand- dicke	Bepankung je Seite mindestens Dicke	
<b>SINIAT GmbH</b>			
P-SAC 02/III-681	≥ 100	1 x 12,5 mm	Gipsplatte vom Typ DF...nach DIN EN 520 <sup>16</sup>
P-3097/2123-MPA BS (nur gerade Ausführung)	≥ 100	2 x 6,5 mm	"LaCurve-Gipsplatten" GKF/GKFI und Typ DF...nach DIN EN 520 <sup>16</sup>
<b>Lindner AG</b>			
P-3183/4729-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm	Gipsplatte vom Typ DF... nach DIN EN 520 <sup>16</sup>

Diese Trennwände müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>19</sup> entsprechen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die nichttragenden raumabschließenden Trennwände, in die die Brandschutzverglasung eingebaut/angeschlossen werden soll, müssen von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

### 3.2.2.2 Einbau

Die Brandschutzverglasung darf nur in Wände gemäß Abschnitt 3.2.2.1 eingebaut werden.

Die Profile der angrenzenden Trennwand sind umlaufend - mit Ausnahme der Ausführung nach Anlage 4 - mit drei 12,5 mm dicke Streifen von nichtbrennbaren<sup>2</sup> Gipsplatten, Typ DF, nach DIN EN 520<sup>16</sup> auszufüllen (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6).

Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung einzusetzen. Die Befestigungsklipse sind umlaufend, im Abstand ≤ 300 mm, beginnend ca. 70 mm aus den Ecken, in die Nut der Rahmenprofile einzudrücken und gemäß der Montageanleitung an der Trennwand unter Verwendung von Befestigungsmitteln – gemäß den statischen Anforderungen - zu befestigen. Abschließend sind die Abdeckprofile einzuklipsen.

Werden mehrere Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.3 seitlich aneinander gereiht, hat die Ausführung - unter Beachtung von Abschnitt 3 - gemäß Anlage 2 zu erfolgen.

### 3.2.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>20</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.141-2424
- Einbau der Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

<sup>19</sup> DIN 4102-2: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>20</sup> nach Landesbauordnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-19.141-2424

Seite 11 von 11 | 13. Dezember 2019

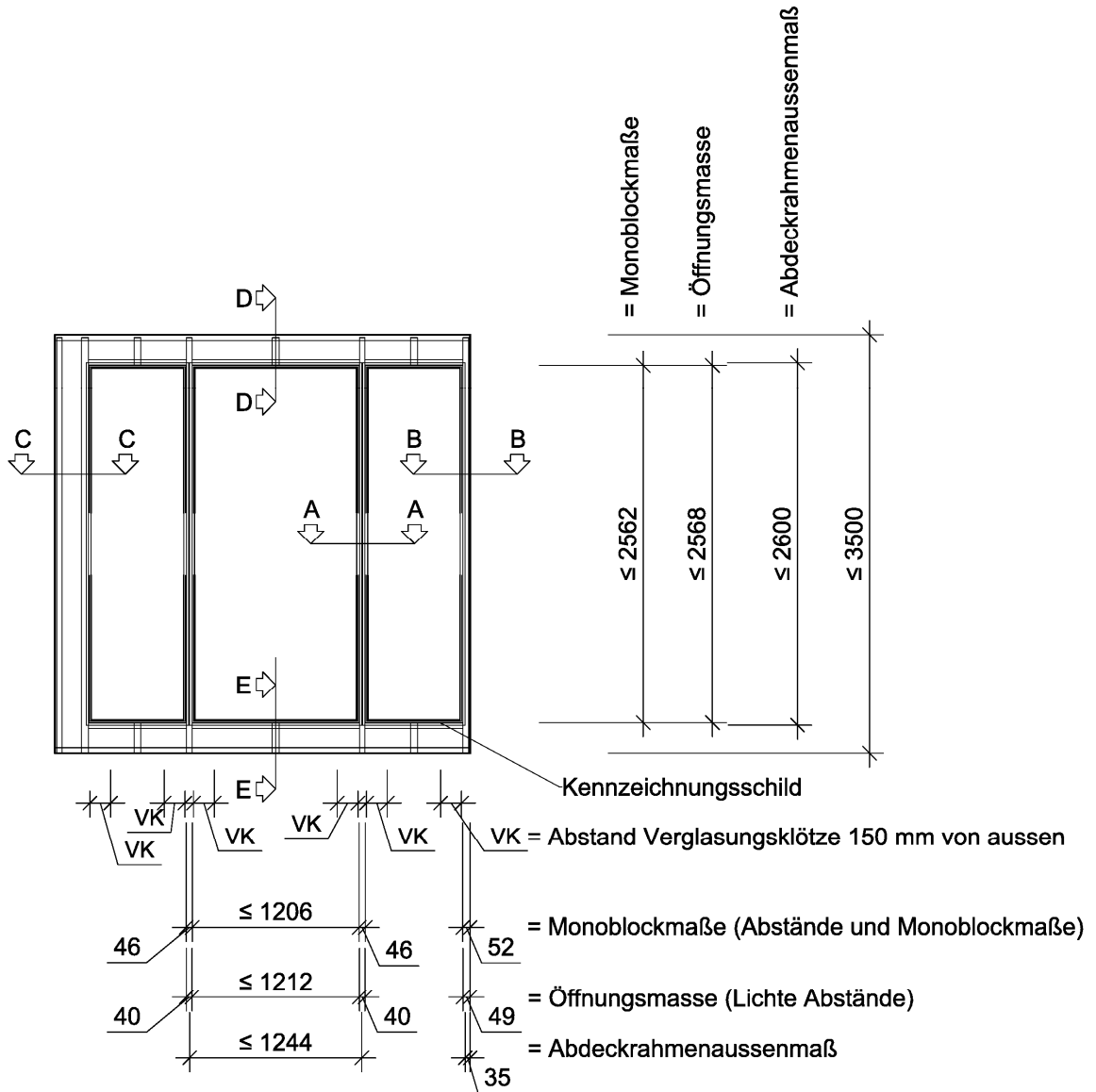
#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter lichtdurchlässiger Elemente ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3.2.1 und 3.2.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

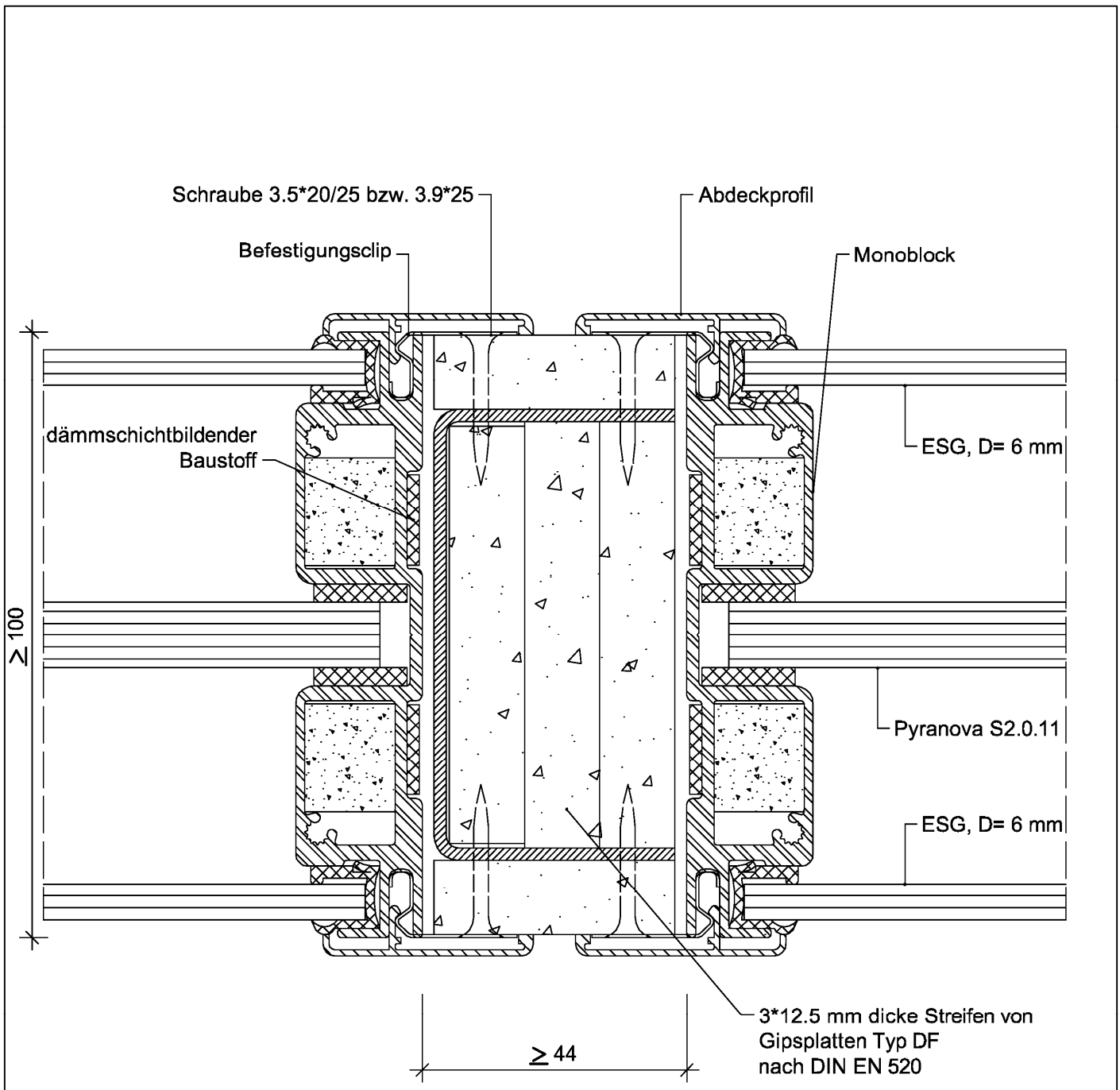


FireWin F30 mit  
 Brandschutzglas, Pyranova S2.0.11 mittig  
 und je 1 x 6 mm ESG, aussen  
 in Trennwand nach DIN 4102-4, F30-A

Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-  
 klasse F30 nach DIN 4102-13

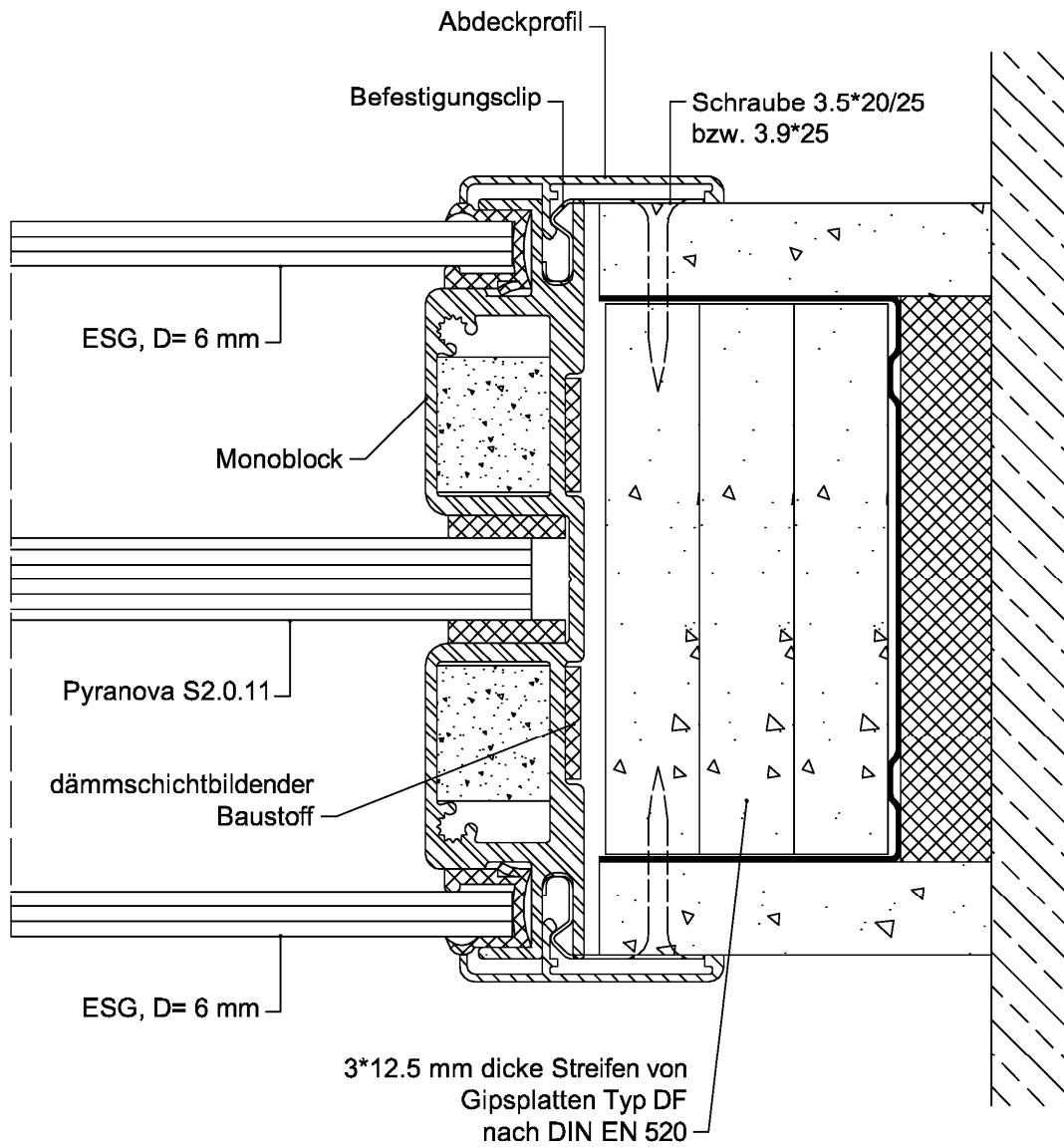
Anlage 1

- Übersicht -



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.141-2424

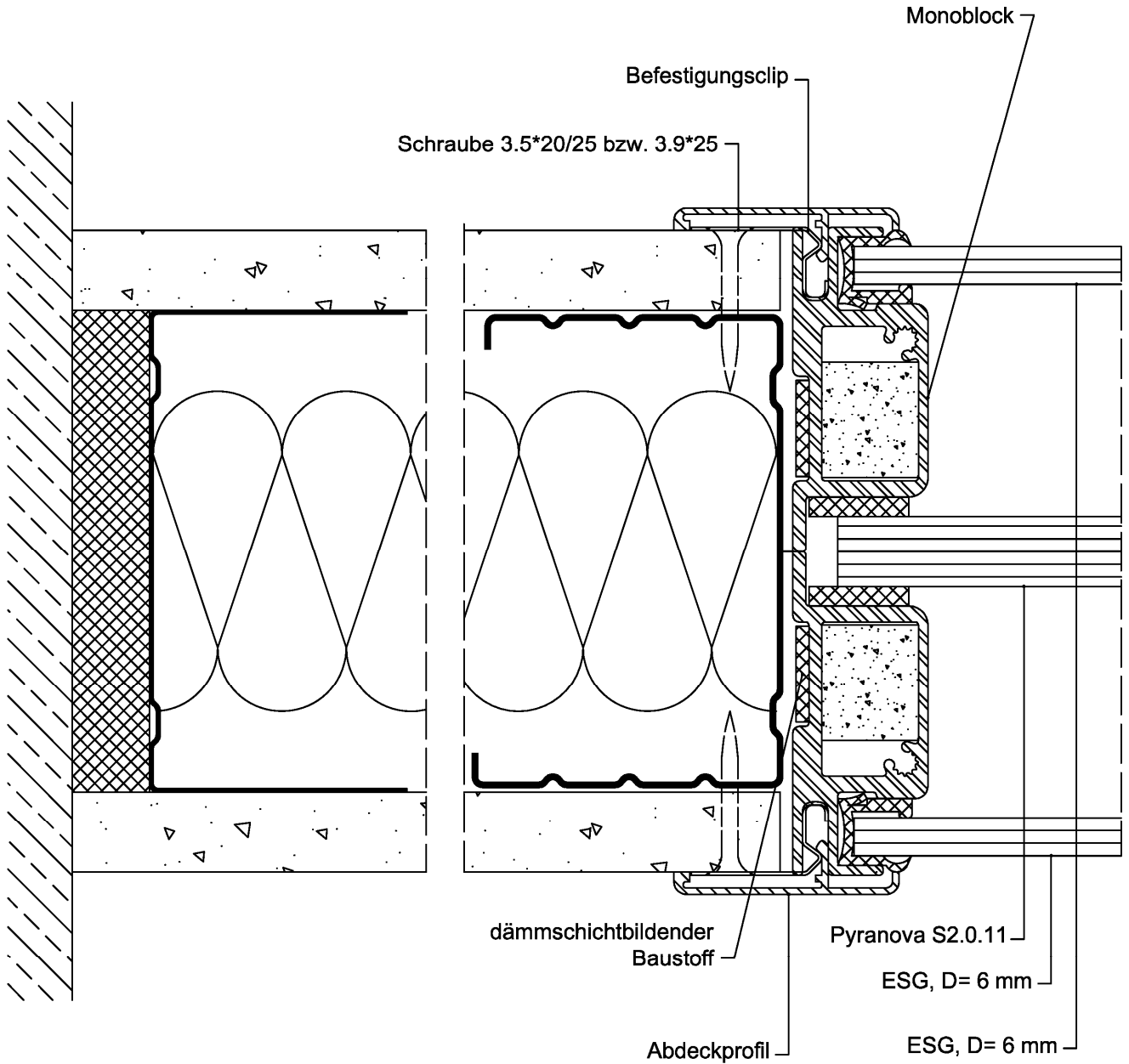
<p>Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13</p>	<p>Anlage 2</p>
<p>- Schnitt A-A -</p>	



Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-  
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 3

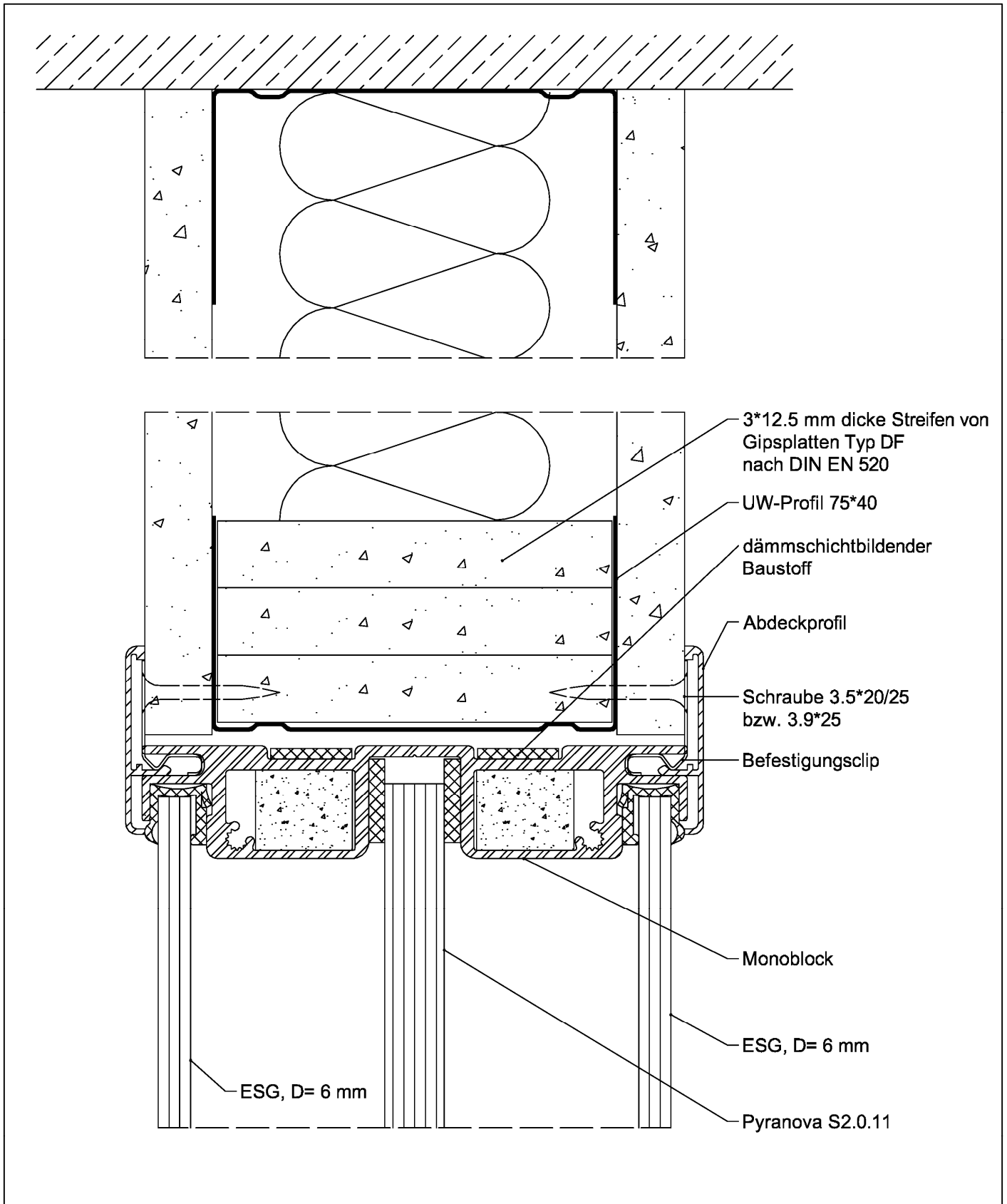


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.141-2424

Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-  
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -

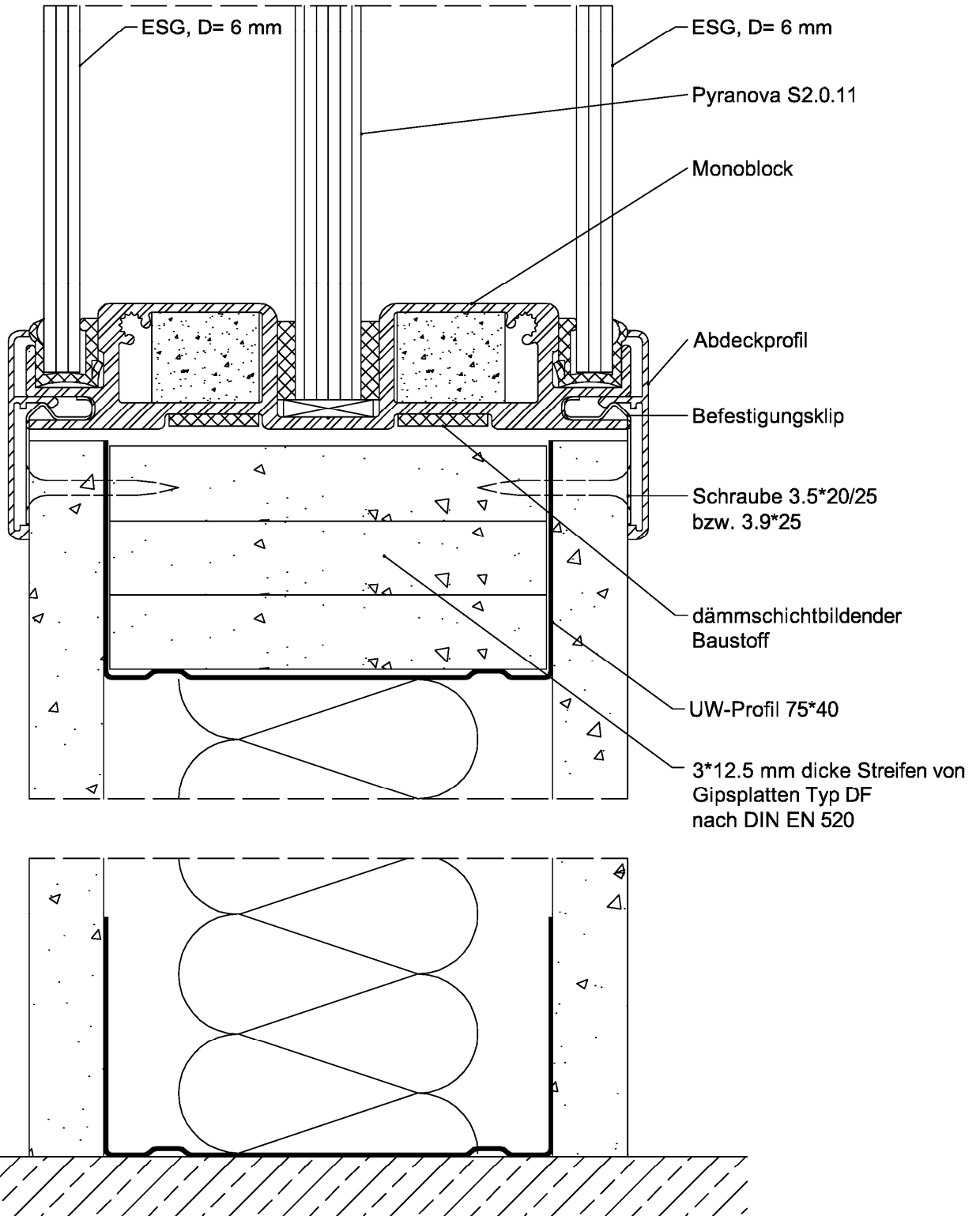
Anlage 4



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.141-2424

<p>Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13</p>	<p>Anlage 5</p>
<p>- Schnitt D-D -</p>	





Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.141-2424

Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-  
 klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E -

Anlage 6